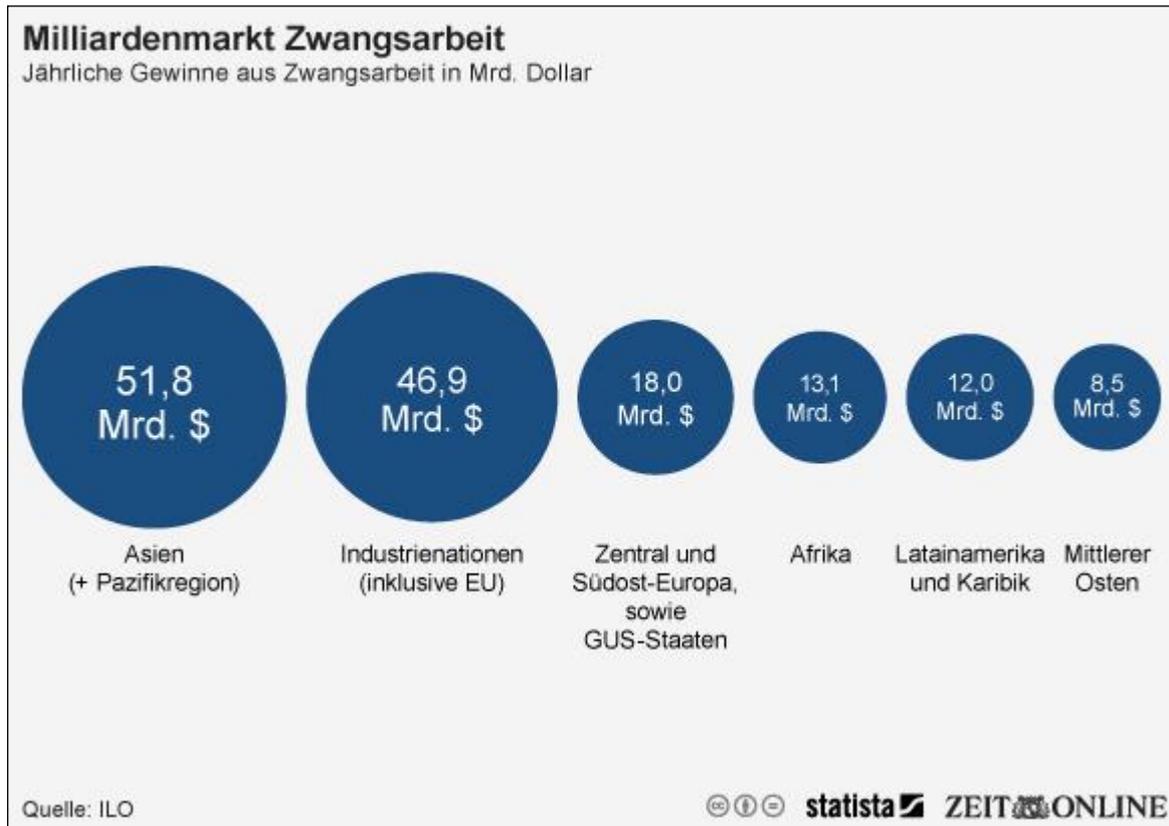


Zwangsarbeit ein Problem von gestern?



(<https://de.statista.com/infografik/2327/jaehrliche-gewinne-aus-zwangsarbeit-in-milliarden-dollar/von-Andreas-Grieß,04.06.2014>)

Gesetzliche Verbote der Zwangsarbeit (Folie)

I. Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1-19)

Art. 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

(http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_12.html)

II. Europäische Menschenrechtskonvention

Abschnitt I – Rechte und Freiheiten (Art. 2-18)

Art. 4

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
 - a. eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikel 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b. eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c. eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d. eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

(http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)